

Synopse Beschlussesentwurf 1 (Vernehmlassungsentwurf Mai 2026)

Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung bei den Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern kantonaler Gerichte: Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **111.1**
Aufgehoben: –

	Lockerung der Wählbarkeitsvoraussetzung bei den Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern kantonaler Gerichte: Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1 .] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2026 (RRB Nr. 2026/...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (Stand 1. August 2025) wird wie folgt geändert:
Art. 59 Wählbarkeit ¹ Alle im Kanton Stimmberechtigten sind wählbar in den Kantonsrat, in den Regierungsrat und in die Gerichte, soweit das Gesetz nicht zusätzliche Voraussetzungen verlangt. ² Das Gesetz regelt die Wählbarkeit der übrigen Behördemitglieder und der Beamten.	¹ Alle im Kanton Stimmberechtigten sind wählbar in den Kantonsrat, in den Regierungsrat und in die Gerichte, soweit das Gesetz nicht zusätzliche Voraussetzungen verlangt. Das Gesetz kann für Ersatzrichter kantonaler Gerichte Ausnahmen von dieser Wählbarkeitsvoraussetzung vorsehen.

	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Myriam Frey Schär Präsidentin Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.